

Satzung für den „Förderverein der Sonnen – Grundschule in Neukölln e. V.“

§ 1 Name und Sitz; Geschäftsjahr; Eintragung

(1) Der Verein führt den Namen

„Förderverein der Sonnen – Grundschule in Neukölln e. V.“

(2) Er hat seinen Sitz in Berlin - Neukölln.

(3) Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

(4) Der Verein soll in das Vereinsregister eingetragen werden.

§ 2 Vereinszweck

(1) Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige und mildtätige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.

(2) Zweck des Vereins ist

- a) die Förderung der Erziehung und Bildung sowie
- b) die Förderung der Jugendhilfe
- c) die Unterstützung hilfsbedürftiger Personen i. S. v. § 53 AO

(3) Der Satzungszweck wird insbesondere erfüllt durch

- a) Ideelle und materielle Unterstützung der Sonnen-Grundschule (§ 58 Nr.1 AO)
- b) Beschaffung von Lehr-, Lern- und Anschauungsmaterial sowie Ausstattungsgegenstände einschließlich Wartung und Pflege
- c) Ausstattung des Computerbereichs
- d) Beschaffung von Auszeichnungen und Preisen für schulische Wettbewerbe
- e) Unterstützung bei der Herausgabe einer Zeitung an der Schule (z.B. Schülerzeitung, Elternblatt, Fördervereinsrundbrief)
- f) Außendarstellung der Schule
- g) Durchführung und Mitgestaltung von Schulveranstaltungen
- h) Unterstützung und Mitgestaltung von Arbeitsgemeinschaften
- i) Unterstützung von Klassen-, Kurs-, und Gruppenfahrten
- j) Unterstützung einzelner Schüler/innen oder Gruppen
- k) Gestaltung des Außengeländes
- l) Beschaffung von Spielgeräten
- m) Die finanzielle Unterstützung hilfsbedürftiger Personen bei der Teilnahme an schulischen Maßnahmen oder bei schulbegleitenden Bildungsangeboten, soweit nicht staatliche Mittel beansprucht werden können.
- n) Unterstützung von Projekten bei Notlagen im In- und Ausland.
- o) Unterstützung von Projekten in Entwicklungsländern.

(4) Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.

- (5) Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.
- (6) Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Körperschaft fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.
- (7) Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des Vereins an eine juristische Person des öffentlichen Rechts oder eine andere steuerbegünstigte Körperschaft zwecks Verwendung für die Förderung von Bildung und Erziehung.

§ 3 Erwerb der Mitgliedschaft

Mitglieder können volljährige natürliche oder juristische Person werden, die seine Ziele unterstützen. Dem schriftlichen Aufnahmeantrag kann der Vorstand innerhalb eines Monats widersprechen. Über die Gründe der Ablehnung informiert der Vorstand.

§ 4 Beendigung der Mitgliedschaft

- (1) Die Mitgliedschaft endet
 - a) bei natürlichen Personen mit dem Tod, bei juristischen Personen durch Auflösung,
 - b) durch freiwilligen Austritt oder
 - c) durch Ausschluss aus dem Verein.
- (2) Der freiwillige Austritt erfolgt durch schriftliche Erklärung gegenüber einem Mitglied des Vorstands. Der Austritt kann nur zum Ende eines Kalenderjahres unter Einhaltung einer Kündigungsfrist von drei Monaten erfolgen.
- (3) Ein Mitglied kann durch Beschluss des Vorstandes ausgeschlossen werden, wenn es trotz zweimaliger Mahnung mit der Zahlung von mehr als einem Jahresbeitrag im Rückstand ist oder wenn es grob gegen die Satzung, die Grundsätze oder die Interessen des Vereins verstoßen hat. Der Ausschluss darf erst beschlossen werden, wenn seit der Absendung des zweiten Mahnbriefes ein Monat verstrichen ist, der Ausschluss aus dem Verein angedroht wurde und die Beitragsschulden nicht beglichen sind.

§ 5 Mitgliedsbeiträge

Es werden Mitgliedsbeiträge erhoben. Über die Fälligkeit und Höhe entscheidet die Mitgliederversammlung. Im Übrigen finanziert sich der Verein aus Spenden und sonstigen Zuwendungen.

§ 6 Organe des Vereins

Organe des Vereins sind:

- a) der Vorstand
- b) die Mitgliederversammlung.

§ 7 Vorstand, Bestellung und Abberufung

- (1) Der Vorstand setzt sich wie folgt zusammen
 - a) Vorsitzende/r (Vorstand im Sinne des § 26 BGB)
 - b) Stellvertretende/r Vorsitzende/r (Vorstand im Sinne des § 26 BGB)
 - c) In den erweiterten Vorstand werden bis zu 3 Mitglieder gewählt, die mit Geschäftsführungsaufgaben betraut werden können.
- (2) Die einzelnen Mitglieder des Vorstands werden jeweils für zwei Jahre gewählt. Jedes Vorstandsmitglied ist einzeln zu wählen. Scheidet ein Mitglied des Vorstands während der Amtsperiode aus, so kann der Vorstand ein Ersatzmitglied bis zur nächsten Mitgliederversammlung benennen. Eine vorzeitige Abberufung aus wichtigem Grund ist möglich.

§ 8 Zuständigkeit des Vorstands

- (1) Dem Vorstand obliegt die Führung der laufenden Geschäfte einschließlich der Beschlussfassung über die Verwendung der Mittel. Zur Festlegung seiner Arbeitsweise kann sich der Vorstand eine Geschäftsordnung geben.
- (2) Die Vorstandsmitglieder im Sinne des § 26 BGB sind je einzeln zur Vertretung berechtigt.
- (3) Die Haftung des Vorstands wird auf Vorsatz und grobe Fahrlässigkeit beschränkt.

§ 9 Beschlussfassung des Vorstandes

- (1) Der Vorstand fasst seine Beschlüsse im Allgemeinen in Vorstandssitzungen, die vom Vorsitzenden, bei dessen Verhinderung von einem stellvertretenden Vorsitzenden, schriftlich, fernmündlich oder durch Email einberufen werden. Eine Einberufungsfrist von einer Woche sollte eingehalten werden. Die Sitzungen werden vom Vorsitzenden oder von einem von diesem benannten Vorstandsmitglied geleitet.
- (2) Der Vorstand fasst seine Beschlüsse mit einfacher Mehrheit. Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme der/des Vorsitzenden, ersatzweise der/des stellvertretenden Vorsitzenden. Hierüber werden schriftliche Protokolle angefertigt, die vom Sitzungsleiter unterzeichnet werden. Ein Vorstandsbeschluss kann auch auf schriftlichem Wege gefasst werden, wenn kein Vorstandsmitglied dem unverzüglich widerspricht.
- (3) Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens zwei Vorstandsmitglieder anwesend sind, hiervon mindestens einer der vertretungsberechtigten Vorstandsmitglieder.

§ 10 Einberufung der Mitgliederversammlung

- a) Der Vorstand lädt schriftlich (dies kann auch per Email erfolgen) zwei Wochen im Voraus mindestens einmal im Jahr zur ordentlichen Mitgliederversammlung ein. Dabei ist die vom Vorstand festgesetzte Tagesordnung mitzuteilen. Die Frist beginnt mit dem auf die Absendung des Einladungsschreibens folgenden Tag. Das Einladungsschreiben gilt dem Mitglied als zugegangen, wenn es an die letzte vom Mitglied dem Verein schriftlich bekannt gegebene Adresse gerichtet ist.

§ 11 Mitgliederversammlung

- (1) In der Mitgliederversammlung hat jedes Mitglied eine Stimme. Zur Ausübung des Stimmrechts kann ein anderes Mitglied schriftlich bevollmächtigt werden. Die Bevollmächtigung ist für jede Mitgliederversammlung gesondert zu erteilen. Ein Mitglied darf jedoch nicht mehr als drei fremde Stimmen vertreten.
- (2) Die Mitgliederversammlung ist ausschließlich für folgende Angelegenheiten zuständig:
 - a) Entgegennahme der Berichte des Vorstands und der Kassenprüfung
 - b) Entlastung des Vorstands
 - b) Festsetzung der Höhe und Fälligkeit des Jahresbeitrags,
 - c) Wahl und Abberufung der Mitglieder des Vorstands sowie der Kassenprüfer,
 - d) Beschlussfassung über eine Änderung der Satzung oder eine Auflösung des Vereins,
 - e) Beratung über die geplante Verwendung der Mittel

§ 12 Beschlussfassung der Mitgliederversammlung

- (1) Die Mitgliederversammlung wird von der/dem Vorsitzenden oder einem anderen Mitglied des Vorstands geleitet.
- (2) Jede ordnungsgemäß einberufene Mitgliederversammlung ist beschlussfähig.
- (3) Die Mitgliederversammlung fasst Beschlüsse im Allgemeinen mit einfacher Mehrheit der abgegebenen Stimmen. Abweichend hiervon ist für Beschlüsse über die Auflösung des Vereins eine qualifizierte Mehrheit von $\frac{3}{4}$ der Stimmen notwendig. Bei Beschlüssen über die Änderung der Satzung ist eine Stimmenmehrheit von $\frac{2}{3}$ der anwesenden Mitglieder notwendig.
- (4) Über die Sitzungen sind Niederschriften anzufertigen, die vom Versammlungsleiter und dem von ihm bestimmten Protokollführer zu unterzeichnen sind.
- (5) In dringenden Fällen können Beschlüsse auch im schriftlichen Verfahren oder per Email gefasst werden, wenn kein Mitglied unverzüglich widerspricht; dies gilt nicht für Beschlüsse nach § 11 Abs. 2 d).

§ 13 Kassenprüfer (Revisor)

- (1) Die Kasse und die Rechnungslage des Vereins werden mindestens einmal im Jahr von einer Person geprüft, die hierzu von der Mitgliederversammlung für jeweils zwei Jahre zu wählen ist. Der Revisor darf nicht Mitglied des Vorstands sein.
- (2) Der Revisor ist verpflichtet, nach dem Schluss des Geschäftsjahres eine eingehende Geschäfts- und Kassenprüfung vorzunehmen und darüber einen schriftlichen Bericht zu erstatten. Er ist berechtigt, jederzeit stichprobenartige Prüfungen vorzunehmen. Er empfiehlt bei ordnungsgemäßer Kassenführung der Mitgliederversammlung die Entlastung.